

Tit. VI.2.2 RdSchr. 07q

Gemeinsames Rundschreiben betr. Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Tit. VI.2 – Altersteilzeit -> Tit. VI.2.2 – Fortführung der Altersteilzeit ab 1. 1. 2010

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07q

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. VI.2.2 RdSchr. 07q – Fortführung der Altersteilzeit ab 1. 1. 2010

(1) Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertreten die Auffassung, dass Altersteilzeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne unter den hierfür maßgeblichen Voraussetzungen auch noch nach dem Jahr 2009 angetreten werden kann, solange das Mantelgesetz (AltersTZG), die steuerrechtlichen Regelungen und die spezialgesetzlichen Regelungen im SGB bestehen bleiben. In diesem Sinne hatte sich auch das BMAS gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund geäußert (vgl. Punkt 3 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der BA von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 23./24. 4. 2007).

(2) Mit Artikel 26a des Jahressteuergesetzes 2008 [jetzt] wurde § 1 AltersTZG um einen Absatz 3 ergänzt, nach dem Altersteilzeit unabhängig von der Förderung durch die BA auch dann vorliegt, wenn die Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer nach dem 31. 12. 2009 beginnt und der ältere Arbeitnehmer nach diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet.

(3) Für die Steuerbefreiung der Aufstockungsleistungen nach § 3 Nr. 28 EStG kommt es nach § 1 Abs. 3 Satz 2 AltersTZG nicht darauf an, dass diese vor dem 1. 1. 2010 begonnen wurde und durch die BA nach § 4 AltersTZG gefördert wird.

(4) Diese Regelung wird entsprechend Artikel 28 Abs. 1 des Jahressteuergesetzes 2008 am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes wirksam.